

(2) Ist das Entstehen der Mehrkosten durch die Wohnungsbaugenossenschaft verschuldet worden, so sind diese aus dem Reservefonds der Wohnungsbaugenossenschaft oder aus Eigenleistungen, die über den gesetzlich erforderlichen Mindestanteil hinaus erbracht werden, zu finanzieren. Ein Verschulden der Wohnungsbaugenossenschaft kann nur durch Beschluß der bei dem Rat des Kreises gebildeten Kommission für Arbeiterwohnungsbaue festgestellt werden.

§ 2

(1) Ist für das Entstehen der Mehrkosten ein Vertragspartner der Wohnungsbaugenossenschaft verantwortlich, so ist die Wohnungsbaugenossenschaft als Lizenzträger verpflichtet, Vertragsstrafen und Schadenersatz zu berechnen und geltend zu machen.

(2) Wurden die berechneten Mehrkosten durch den Planträger verursacht, so hat dieser gegenüber der Wohnungsbaugenossenschaft für einen finanziellen Ausgleich unter entsprechender Anwendung des § 8 der Anordnung vom 26. Oktober 1959 über die Finanzierung von Mehrkosten auf Grund der Preisanordnung Nr. 561/14 bei der Durchführung von staatlichen Investitionen — Mehrkostenanordnung — (GBl. II S. 287) zu sorgen.

§ 3

(1) Für die Finanzierung gemäß § 1 durch den örtlichen Rat sind die im § 2 genannten Mittel heranzuziehen. Die Wohnungsbaugenossenschaften sind verpflichtet, diese Mittel an den örtlichen Rat abzuführen.

(2) Reichen diese Mittel nicht aus, so können die der Verfügungsberechtigung des örtlichen Organs oder des übergeordneten örtlichen Organs unterliegenden Haushaltsmittel zur Deckung der berechneten Mehrkosten eingesetzt werden.

(3) Zu den der Verfügungsberechtigung der örtlichen Organe unterliegenden Haushaltsmitteln im Sinne des Abs. 2 gehören:

Mehreinnahmen und Einsparungen,
die Haushaltsreserve und
der Rücklagenfonds der Volksvertretung.

(4) Die Verbuchung dieser Aufwendungen erfolgt in dem neu ein zu richten den Kapitel 472 — Mehrkosten nach der Preisanordnung Nr. 561/14 im genossenschaftlichen Wohnungsbaue.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für alle seit dem 1. Januar 1959 gegenüber sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften berechneten Mehrkosten. Sofern bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung zur Finanzierung dieser Mehrkosten andere Finanzierungsquellen in Anspruch genommen worden sind, kann eine Ablösung aus den Mitteln nach § 3 bis zum 31. März 1960 erfolgen.

Berlin, den 19. Januar 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: S a n d i g

Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Möbeln.

Vom 21. Januar 1960

Auf Grund des Abschnittes I Buchst. A Ziff. 1 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) — wird über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Möbeln folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Planung und Bilanzierung

§ 1

(1) Um eine bedarfsgerechte Produktion für die Versorgung der Bevölkerung, der Betriebe und gesellschaftlichen Verbraucher durchzusetzen, sind neben der zentralen Bilanzierung regionale Aufkommens- und Verteilungsbilanzen für Möbel erforderlich.

(2) Die Lenkung und Verteilung der Produktion von Möbeln erfolgt durch Lieferpläne.

(3) Der Bedarf wird den bilanzierenden Organen (s. Anlage) durch die Forderungsprogramme des Handels und die abgeschlossenen vorbereitenden Verträge bekannt. Sofern Orientierungsziffern gegeben werden, sind diese die Grundlage für die Höhe der Bedarfserfordernisse der Bedarfsträger.

§ 2

Für die Durchführung der im § 1 genannten Aufgaben sind das Staatliche Holz-Kontor und die Holzkontore der Bezirke verantwortlich. Sie sind zu diesem Zweck berechtigt und verpflichtet, die dazu erforderlichen Verhandlungen mit den Lieferanten und Bedarfsträgern sowie deren übergeordneten Organen zu führen.

Abschnitt II

Aufgaben der Bedarfsträger und Lieferwerke

§ 3

(1) Die Bedarfsträger (ohne Konsumgüter-Großhandel und Außenhandel) sind verpflichtet, über ihren Bedarf an Spezialmöbeln für das kommende Jahr bis zum 15. Juli des Vorjahres vorbereitende Verträge mit den Lieferwerken abzuschließen. Voraussetzung dafür ist, daß vom Bedarfsträger die in der Anordnung vom 27. Januar 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Möbel (GBl. II S. 59) festgelegten Mindestversandmengen erreicht werden.

(2) Für Wohnraummöbel sind von den Bedarfsträgern (ohne Konsumgüter-Großhandel und Außenhandel) bis zum 30. Juni des Vorjahres vorbereitende Verträge mit dem bezirklich zuständigen staatlichen Konsumgüter-Großhandel abzuschließen, soweit die in der Anordnung vom 27. Januar 1960 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Möbel festgelegten Mindestversandmengen erreicht werden.

(3) Werden die Mindestversandmengen nicht erreicht, besteht keine Pflicht zum Abschluß vorbereitender Verträge.

§ 4

Sämtliche Lieferwerke (ohne die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks) sind verpflichtet,